

**Richtlinie  
der Behörde für Wirtschaft und Arbeit  
zur verstärkten Förderung Jugendlicher in Berufsausbildung**

**1. Förderungszweck**

Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert die berufliche Ausbildung, berufsvorbereitende Maßnahmen sowie vollqualifizierende Ausbildungen in Berufsfachschulen von Jugendlichen, um zu verhindern, dass die Jugendlichen aus finanziellen Gründen ihre Bildungsmaßnahmen abbrechen. Zweck der Förderung ist es, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern während ihrer Berufsausbildung ein Einkommen zu gewährleisten, welches sie finanziell gegenüber einem potenziellen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht schlechter stellt.

Die Förderung erfolgt aus Haushaltsmitteln auf der Grundlage dieser Richtlinie. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

**2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind alle Personen, die dem Grunde nach einen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) nach §§ 59 ff SGB III haben oder vollqualifizierende Ausbildungen in Berufsfachschulen absolvieren. Voraussetzung ist, dass die Antragsberechtigten in der Regel bereits vor Beginn der Ausbildung einen eigenen Haushalt hatten und der Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes höher ist als alle während der Berufsausbildung bezogenen anzurechnenden Leistungen.

**3. Höhe der Förderung**

Die Höhe der Förderung richtet sich nach der Differenz zwischen der gewährten Berufsausbildungsbeihilfe zuzüglich der gewährten Ausbildungsvergütung zuzüglich ggfs. weiterer gewährter anzurechnender Leistungen einerseits und dem Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes andererseits.

Die Förderung darf Euro 160,-/mtl. nicht überschreiten.

Bei Verheirateten und allein Erziehenden wird der Förderbetrag nach dem anzurechnenden Gesamteinkommen berechnet.

Bricht die begünstigte Person ihre berufliche Ausbildung, ihre berufsvorbereitende Maßnahme oder ihre oder vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule ab, so wird die Förderung für den betreffenden Monat anteilig gewährt. Etwaige zu viel gezahlte Beträge sind –gleich aus welchem Grund– unverzüglich zurückzuzahlen.

#### **4. Antragsverfahren**

Anträge auf Förderung sind bei der Lawaetz-Stiftung zu stellen. Die Förderungsanträge können rückwirkend bis zu 6 Monaten für das jeweils laufende Schuljahr gestellt werden. Anträgen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Kopie des Ausbildungsvertrages (für den Erstantrag) oder eine Bescheinigung über eine vollqualifizierende Ausbildung in einer Berufsfachschule
- eine Kopie der Verdienstbescheinigung
- eine Kopie des letzten Bescheides über Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) oder über Bundesausbildungsförderung (BAföG),
- eine Kopie des Mietvertrages (für den Erstantrag) und Angaben des Vermieters über aktuelle Mietkosten,
- gegebenenfalls Nachweise über das laufende Einkommen von Ehegatten bzw. eheähnlichen Partnern und/ oder Kindern der/des Auszubildenden,
- eine von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnete Erklärung über den Wahrheitsgehalt der Angaben.

Für die Antragstellung ist die von der Lawaetz-Stiftung erstellte Antragserklärung zu verwenden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist verpflichtet, die Lawaetz-Stiftung bei Wegfall der Fördervoraussetzung umgehend zu informieren und zu viel gezahlte Fördermittel zurück zu zahlen.

#### **5. Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt zum 01.06.2008 in Kraft.